

sichtung, sehr mit Geschäften überhäuft sein würden, und daß bei nur Einem geistlichen Rathe die nach §. 2. A. 5. vorgeschriebene Aufsicht über die Geistlichkeit ganz unausführbar werde. Wichtig endlich erscheine es ihm auch, die in kirchlichen Angelegenheiten aufsehende Behörde so zu stellen, daß sich das Volk überzeuge, man halte jene Angelegenheiten jetzt nicht für weniger wichtig und heilig, als bisher. Eben deshalb würde er es auch gern gesehen haben, wenn man sich des Ausdrucks „Kreisconsistorien“ bedient hätte.

D. Deutrich: Ich hielt es früher zwar für das rathsamste, die Zahl der geistlichen Räte ganz in das Ermessen der Regierung zu stellen, da ich von der Ansicht ausging, es müsse erst die Erfahrung das Bedürfnis klar herausstellen. Allein aus dem, was die geehrte Deputation aufgeführt hat, scheint mir doch mit Gewißheit anzunehmen zu sein, daß, hauptsächlich bei der bevorstehenden Organisation der Volksschulen, Ein einziger Rath nicht hinreichend sein möchte. Ja, ich erkenne es an, wie wichtig die Anstellung zweier geistlichen Räte schon zu Vermeidung der Nachteile ist, welche aus einer vielleicht einseitigen Richtung des einzigen angestellten geistlichen Rathes entspringen könnten.

Bürgermeister Ritterstädt: Wenn es hier darauf ankäme, zu erörtern, ob aus bloß praktischen Rücksichten ein zweiter Schulrath angestellt werden solle, so würde man die Sache unbedenklich der Regierung anheim geben können, allein ihn sprächen besonders noch die theoretischen Gründe an, welche die Deputation aufgestellt habe, und diese müsse er freilich für die Oberlausitz eben so wichtig finden, als für die Erblande. Deshalb wünsche er, daß auch in Budissin zwei geistliche Räte angestellt würden. Der hierbei entstehende Aufwand könne sich nicht hoch belaufen, wenn man einen anderweit angestellten Geistlichen zuziehe, und die currenten Geschäfte dem ersten Rathe allein überlasse.

Referent v. Carlowitz theilt diese Ansicht nicht, denn behielten auch die theoretischen Gründe in der Oberlausitz ihre Gültigkeit, so fielen doch dort die praktischen weg, und selbst erstere verlören bei den eigenthümlichen kirchlichen Verhältnissen der Oberlausitz einen Theil ihrer Wirksamkeit.

Secr. Hark erklärt, daß er aus dem Grunde keinen Antrag im Sinne des Bürgermeisters Ritterstädt gestellt habe, weil die Deputation ausspreche, daß es in der Oberlausitz mindestens zur Zeit bei Einem geistlichen Rathe bewenden könne, jede zulässige Abänderung also offen stehe, sobald solche nothwendig erscheine. Auch setze er voraus, daß die Erklärung auch in solcher Maße in die Schrift aufgenommen werde.

Bürgermeister Ritterstädt läßt hierauf seinen Antrag wiederum fallen, und begnügt sich mit der Aufnahme desselben in das Protocol.

Der Antrag der Deputation wird nun mit 32 gegen 2 Stimmen genehmigt.

Letztere fährt in ihrem zu §. 3. gegebenen Gutachten also fort: Das Amt des Kirchen- und Schulraths ist so wichtig, daß der Einfluß dieses Mannes auf das Wohl und Wehe der prote-

stantischen Kirche den eines Mitglieds des künftigen Landesconsistorii noch weit überwiegen dürfte. Ist es nun die Absicht der hohen Staatsregierung, die Ernennung der Mitglieder des Consistorii, also ohnehin schon die des bei der Dresdner Kreisdirection angestellten geistlichen Rathes zu mehrerer Sicherstellung in die Hand der in evangelicis beauftragten Staatsminister zu legen, so wird sich der Antrag der Deputation vollkommen rechtfertigen: es möchte ihnen auch die Ernennung der übrigen Kirchen- und Schulräthe anvertraut werden. — Nächstdem würden die zu der Kirchen- und Schulcommission committirten weltlichen Kreisdirectionsräthe der evangelisch-lutherischen Confession angehören müssen, und es schlägt die Deputation vor, diese Voraussetzung gegen die Regierung auszusprechen und damit zugleich den Antrag zu verbinden, daß, falls der Kreisdirector selbst einer andern Confession angehören sollte, statt seiner ein anderer Rath der gedachten Commission beizugeben sei. — Endlich hat die Deputation hier noch einen weiteren, den Geschäftsbetrieb bei den Kreisdirectionen zum Gegenstande habenden Antrag auszusprechen. Es ist dieser Geschäftsbetrieb nach Ausweis des §. einer dreifachen Natur. Die zu erledigenden Gegenstände werden theils bürocratisch abgethan, theils kommen sie bei der Kirchen- und Schulcommission in collegiale Berathung und Schlußfassung, theils endlich fallen sie dem pleno der Kreisdirection anheim. Mag auch die Deputation hierin der vorbehaltenen näheren Ausführung der Regierung nicht vorgreifen, so schien es doch nicht unangemessen, wenigstens diejenige Grenzlinie näher zu bezeichnen, die dem Ressort des pleni zu ziehen sein dürfte. Zum pleno würden nämlich nur die Administrativjustizsachen und diejenigen zu verweisen sein, die in einen andern der Kreisdirection angehörigen Geschäftszweig nebenbei mit einschlagen. Theilt die Kammer diese Ansicht, so würde ein hierauf bezüglicher Antrag an die Staatsregierung zu stellen sein.

Man schließt sich allenthalben der Deputation einstimmig an.

Beim §. 4. (s. denselben Nr. 442. d. Bl. S. 4718.) hat die Deputation nichts erinnert; er wird ohne Discussion materiell einhellig angenommen.

Zu §. 5. (s. dens. a. a. D.) schlägt die Deputation vor, daß man die Voraussetzung aussprechen möge, wie, dafern nicht in einzelnen Fällen aus besondern Gründen dispensirt werde, auch eine Prüfung der Kirchen- und Schulräthe bei dem Landesconsistorio zu erfolgen habe.

Dies wird einstimmig genehmigt, man ist auch eben so einstimmig mit der Deputation darüber einverstanden, daß die Frage wegen der Prüfung der Decane für jetzt ausgesetzt bleiben möge.

Der §. 5. wird im Materiellen einstimmig angenommen, welches auch bei

§§. 6. und 7. (s. dies. Nr. 442. d. Bl. S. 4719.) der Fall ist, bei denen sich keine Bemerkung ergeben hat,

Die Deputation schlägt ferner zu §. 8. (s. dens. a. a. D.) vor, der jenseitigen Ansicht, nach welcher das Landesconsistorium auch dann mit seinem Gutachten gehört werden soll, wenn es sich um die Dienstentsetzung eines Schullehrers handelt, beizutreten, und in der Schrift zu äußern, daß es, wo von der Dienstentfernung eines Geistlichen wegen Ausstellung gegen seine Lehre die Rede sei, der Ausdruck „wenn verfügt werden soll“ nicht ganz passend erscheine, und vielleicht mit den